

Hauptsatzung

der Stadt Fehmarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. März 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Fehmarn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Silber über abwechselnd silbernen und blauen Wellen eine freistehende, rote Burg aus Ziegelsteinen mit Zinnenmauer, geschlossenem goldenen Tor und zwei blau bedachten, mit je zwei rundbogigen Fenstern versehenen Zinntürmen, zwischen denen der rote holsteinische Schild mit dem silbernen Nesselblatt schwebt.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Stadtwappen in flaggengerechter Tinktur, oben und unten unweit des Randes begleitet von je einem durchgehenden, schmalen weißen Streifen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Fehmarn".

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses; dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen und Grundsätze für die Zustimmung bestimmen.

§ 2

Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtvertretung".

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung "Stadtvertreterin oder Stadtvertreter".

(3) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt- und Finanzausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Einberufung der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidungen hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.
- (6) In Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 4

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

Sollte diese oder dieser ebenfalls verhindert sein, erfolgt die Vertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers durch ihre oder seine dritte Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen dritten Stellvertreter.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Beide stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Die Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

(4) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000 EUR nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Belastung 15.000 EUR nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000 EUR nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 125.000 EUR. Über die Annahme oder Vermittlung der Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, die über 50 EUR hinausgehen, ist ein jährlicher Bericht gegenüber der Stadtvertretung abzugeben, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind.
8. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Jahresbetrag von 50.000 EUR,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 125.000 EUR.
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zur Höhe des jeweiligen EU - Schwellenwertes,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36, 145 und 173 des Baugesetzbuches,
12. Gewährung von Zuwendungen in den Bereichen der Kultur- und Sportförderung bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
13. Gewährung von Zuwendungen für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen von Kindertagesstätten bis zu einem Wert von 25.000 €.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Fehmarn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer und herausragender Weise um die Stadt Fehmarn und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Stadtvertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Der Entscheidung ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen.

(2) Der Person, die mindestens zwanzig Jahre als Stadtvertreterin oder Stadtvertreter oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden ist, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Zeiten als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in den ehemaligen Gemeinden Westfehmar, Landkirchen auf Fehmarn und Bannedorf auf Fehmarn sowie als Stadtvertreterin oder Stadtvertreter der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn werden angerechnet. Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter erhält die Ehrenbezeichnung Ehrenstadtvertreterin oder Ehrenstadtvertreter.

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat erhält die Ehrenbezeichnung Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat.

Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter, die oder der die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und zuletzt mindestens zehn Jahre als Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher tätig gewesen ist, erhält die Ehrenbezeichnung Ehrenbürgervorsteherin oder Ehrenbürgervorsteher.

(3) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt Fehmarn und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, können einen Ehrenring (aufgrund eines Stadtvertreterbeschlusses) erhalten.

(4) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Verleihung des Ehrenringes können widerrufen werden, wenn der / die Beliehene sich durch sein / ihr Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig erweist.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

11 Stadtvertreter/-innen

und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, jedoch ohne Stimmrecht

Aufgabengebiete:

- Aufgaben nach § 45 b Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
- Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen
- Haushaltsplanung inkl. mittelfristige Finanzplanung
- Bildung und Ausgestaltung von Budgets und Finanzrahmen
- Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge
- Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten
- Mieten und Pachten sowie Erbbaurechte
- Widmung von öffentlichen Flächen
- Finanzierung und Kostenkontrolle von Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten sowie Investitionsmaßnahmen und ÖPP-Projekten
- Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie der BgA
- Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse
- Wirtschaftsförderung
- Feuerwehrangelegenheiten
- Kleingartenwesen, soweit es sich um Grundstücksangelegenheiten handelt

b) **Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Schulwesen einschl. VHS
- Förderung und Pflege des Sports
- Sozialwesen
- Einrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz
- Förderung der Jugend
- Gesundheitswesen
- Angelegenheiten des Seniorenbeirates
- Inklusion und Angelegenheiten der oder des Behindertenbeauftragten
- Angelegenheiten des Kinder- und Jugendparlamentes

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

- Allgemeines und besonderes Städtebaurecht
- Tiefbau, Verkehrsanlagen, Parkplätze, Durchlässe
- Hochbau
- Umwelt- und Naturschutzrecht im Rahmen der Ausschusszuständigkeit
- Bauleitplanung und Landschaftsplanung
- Deichbau und Küstenschutz
- Städtebauförderung
- Angelegenheiten der Kommunalhäfen

d) **Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

- Entwicklung und Förderung des Tourismus
- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Fehmarn“
- Angelegenheiten der Sportboothäfen

e) **Ausschuss für Umwelt, Natur, Klimaschutz und Stadtwerkeausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiete:

- Angelegenheiten für Umwelt, Natur und Klimaschutz
- Angelegenheiten des Umweltrates
- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtwerke Fehmarn“
- Kleingartenwesen, soweit es sich nicht um Grundstücksangelegenheiten handelt

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in den Ausschüssen b) bis e) auch bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger je Fraktion gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über:
 1. Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25 v. H. der Beteiligung nicht übersteigt.
 2. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25 v.H. der Beteiligung nicht übersteigt.
 3. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
 4. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
 5. Die Befugnis zur Festlegung der Preise für den Verkauf städtischer Flächen, auf der Grundlage gutachterlicher Wertermittlungen.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Die Bestellung einer Werkleiterin oder eines Werkleiters für die Eigenbetriebe der Stadt obliegt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) der Stadtvertretung.

- (7) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Haupt- und Finanzausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss wählt die Besitzerinnen und Beisitzer des Gemeindewahlausschusses der Stadt Fehmarn sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 12

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten:

- die Verwendung der für die Förderung kultureller Veranstaltungen bereitstehenden Mittel, soweit im Einzelfall 5.000 EUR überschritten werden,
- die Gestaltung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportverbände,
- die Erarbeitung von Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Fehmarn,
- die Entsendung von Mitgliedern in die Beiräte der Kindertagesstätten, Horte und offenen Ganztagschulen.

Bauausschuss:

- die Aufstellung des jährlichen Maßnahmenprogrammes für die Stadtsanierung, Entscheidung über die Verwendung von Sanierungsmitteln, soweit vom Maßnahmenprogramm im Einzelfall abgewichen wird,
- die Nutzungs- oder bauliche Veränderung von Gebäuden und Erschließungsanlagen in Sanierungsgebieten, soweit sie nicht durch den Rahmenplan vorgegeben ist,
- die Genehmigung der Entwürfe und Bauprogramme investiver Baumaßnahmen von Stadt, Erschließungs- oder Vorhabenträgern (z.B. Aus-, Umbau oder Erschließung) und die Ermächtigung zur Durchführung der zugehörigen Vergabeverfahren und der daraus folgenden Auftragsvergaben,

- die Entscheidungen über Erlaubnisse zur Sondernutzung nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
- das Einverständnis der Gemeinde bei Ablösung von mehr als 5 Stellplätzen gemäß § 49 LBO
- Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts,
- die Genehmigung von Entwürfen für öffentliche Grün- und Parkanlagen,
- die Genehmigung von Entwürfen für die Neuanlage von Friedhöfen sowie für wesentliche Änderungen und Ergänzungen,
- die Entscheidung im Bauleitplanverfahren (außer bei den Neuaufstellungen des Flächennutzungsplanes) und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere solchen nach §§ 22, 25, 34, 35, 142 und 172 BauGB, über
 - a) Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse,
 - b) Form bzw. Absehen von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 - c) Form und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange,
- die Entscheidung über den Erlass von sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere solchen nach §§ 22, 25, 34, 35, 142 und 172 BauGB und zwar für alle Verfahrensschritte mit Ausnahme des jeweiligen Satzungsbeschlusses,
- die Straßennamensgebung,
- Küstenschutz und Deichbau,
- Hochwasserschutz,
- die Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse für Grünordnungspläne und den Landschaftsplan.

Ausschuss für Umwelt, Natur, Klimaschutz und Stadtwerkeausschuss:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Werkausschusses der Stadtwerke Fehmarn entsprechend der Betriebssatzung.
- Wahrnehmung der Aufgaben für Belange der Umwelt, des Natur- und Klimaschutzes, soweit eine Entscheidung in der Sache nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.

(2) Die im § 10 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden ferner über

- a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Wert über 125.000 EUR, wobei die Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe hiervon unberührt bleiben,
- b) die Aufhebung von Ausschreibungen der Stadt Fehmarn, wenn sie gemäß a) für die Vergabe zuständig gewesen sind,

- c) die Erteilung von Nachtragsaufträgen, wenn sie gemäß a) für die Vergabe der Aufträge zuständig gewesen sind und die ursprüngliche Vergabesumme durch die Nachträge einzeln oder in der Summe um mehr als 30 % überschritten wird,
- d) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über dem jeweiligen EU-Schwellenwert.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

§ 13

Verträge nach

§ 29 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO)

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, nicht übersteigt.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500 EUR monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt Fehmarn zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Diese Daten werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Fehmarn Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt Fehmarn auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt Fehmarn in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 (4) Gemeindeordnung.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.stadtfehmarnde.de bekanntgemacht.
- (2) Textfassungen werden bei der Stadt Fehmarn, OT Burg auf Fehmarn, Am Markt 1, 23769 Fehmarn zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Fehmarn werden im Fehmarnschen Tageblatt bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Oktober 2015, zuletzt geändert mit der 4. Nachtragssatzung vom 1. Juli 2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 10. Mai 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fehmarn, den 11. Mai 2023

gez.
Jörg Weber (LS)
Bürgermeister